Zeitschrift: Schweizerische Monatshefte für Politik und Kultur

Herausgeber: Genossenschaft zur Herausgabe der Schweizerischen Monatshefte

Band: 8 (1928-1929)

Heft: 3

Artikel: Die Frage der Ministerverantwortlichkeit im Norddeutschen Bund 1867

Autor: Moser, Fritz C.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-156732

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 19.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Die Frage der Ministerverantwortlichkeit im Norddeutschen Bund 1867.

Bon Frit C. Mofer, Burich.

II. Die Spezialdebatte im Reichstage.

a) Allgemeine Diskuffion.

Im Verlaufe der allgemeinen Diskussion zeichnen sich die Richtlinien der einzelnen Machtgruppen schon deutlicher.

Bu Beginn der Distuffion fprach der Abgeordnete von Sybel, mehr als Historiker benn als Politiker, indem er zunächst ein Bild entwarf bon dem Werden und Gehen des fonstitutionellen Gedankens in Deutsch= land seit 1848 und dann zum Schlusse kam, daß auf dem Boden der Norddeutschen Verfassung eine Ministerverantwortlichkeit sich schlechthin nicht verwirklichen lasse: "Es fehlt Ihnen der ganze Rahmen der Ginrichtungen, der ganze Boden der Zustände, aus welchen in konstitutionellen Staaten das Institut der Ministerverantwortlichkeit hervorgewachsen ist."

Das rief der schärfsten Opposition von Seiten der Fortschritts= partei. Dr. Waldeck formulierte: "Die konstitutionelle Ministerverant= wortlichkeit kann und darf nicht aufgegeben werden, wenn fie in einer Berfassung, wie ja jest überall, festgesett ift." Natürlich stütte sich Waldeck in erster Linie auf die Verantwortlichkeit, die in der preußischen Berfassung niedergelegt war. Und in dieser Beziehung ist eine eigentumliche Berührung des Regierungsprogrammes und des Programmes der Fortschrittspartei vorhanden. Die Regierung wollte ja auch die Berant= wortlichkeit gegenüber dem preußischen Landtage bestehen lassen, im Rahmen der Bundesorganisation. Das war eine Tendenz von parti= kularistischer Färbung. Aber ausschlaggebend war der realpolitische Grundsat, daß man den 21 übrigen Regierungen eine Gewähr geben muffe, um ihre Sonder-Souveranität zum Ausdruck zu bringen: da konnte man kein Bundesministerium brauchen. — Die Fortschrittspartei aber verlangte den unitarischen Bundesstaat und wollte darin zugleich die preußische "Sonder-Verantwortlichkeit" bewahren. Richtig ist dabei, daß man sich auf das Bestehende stütt, anderseits liegt im Endziel ein Widerspruch: ein unitarischer Staat kann dem Sonderleben des Einzel= staates unmöglich eine solche starke Stellung einräumen; denn der "Einzelstaat" ist ja aufgegangen im Einheitsstaat. Der gleiche Wiber= spruch liegt in der Formulierung des Demokraten Schulze-Delitich: "Man soll sich nicht scheuen, den ganzen auf die Berantwortlichkeit bezüglichen Apparat einzuführen in dieser Verfassung, wie wir ihn in unseren Landes= verfassungen finden. Es gehört dazu von der Gegenzeichnung an bis zur Ministeranklage alles zusammen." - Gewiß, Die Zielformulierung war scharf, aber über den Weg zum Ziel waren die Vertreter der Fortschrittspartei sich nicht klar. Eines muß da allerdings hervorgehoben werden. Waldeck sagt: "Die Ministerverantwortlichkeit ist der Kernpunkt bes ganzen Konstitutionalismus. Sie ist nur herzustellen durch eine

Zentralgewalt." Das hatte schon Spbel angedeutet, hatte aber das schwere Bedenken damit verbunden, "dann wären die deutschen Fürsten nicht mehr die pares der Krone Preußens, dann wären sie die Untertanen so gut wie jeder Deutsche auf dem Gebiet des Norddeutschen Bundes." Waldeck hat solche Bedenken nicht, einem Demokraten kann es auf die so und so vielen Kronen und Krönchen nicht so ankommen, er verlangt einfach eine Zentralinstanz, mit der die Verantwortlichkeit zu verbinden sei. Das ist vollkommen richtig. Doch ist ihm keineswegs klar geworden, wo nun diese Zentralinstanz mit der Institution der Verzantwortlichkeit sestzusehen sei. Dieses Problem haben erst die Mittelsparteien gelöst.

Natürlich kann man unter dieser Lösung des Problems nicht den Antrag Zachariae verstehen, der ein Oberhaus verlangte mit samt einem verantwortlichen Ministerium. Wirklich, ein "Dreihäusersnstem" — Bunsbesrat, Oberhaus, Reichstag — das hätte noch gesehlt. —

Aber den Weg bahnte das Amendement von Bennigsen, das auf die Berantwortlichmachung des Bundeskanzlers ausging. Der Abgeordnete Braun-Wiesbaden sagte dazu: "Wie läßt sich die Ministerverantwortlichkeit in diesem Entwurf realisieren? Ich antworte darauf einfach: Wir können nicht mit dem Ende anfangen, sondern wir mussen mit dem Anfange anfangen, d. h. wir muffen die Reime der Berantwortlichkeit, die möglicherweise in diesen Entwurf gelegt werden können und deren Entwicklung wir dem guten Willen unserer Nation überlassen mussen, bemessen nach Maßgabe der augenblicklichen Situation. Da haben wir nun vor allem den Bundestanzler als oberften Bundesbeamten, der die Gesetze zu kontrasignieren hat." Da haben wir's. Der Bundeskanzler sollte zum obersten Bundesbeamten gemacht werden und er sollte die Gesetze kontrasignieren. Er sollte das verantwortliche Organ dieser Berfassung werden. Das ist der Kardinalpunkt des Programmes der Mittel= parteien. Wenn sie auch noch weiter gingen in ihrem Verlangen, wenn sie auch verantwortliche Vertreter der Verwaltungszweige aufführten, so beschränkte sich ihr wesentliches Verlangen doch auf diese in ihrem Sinne zu erfolgende Gestaltung des Bundeskanzleramts.

Noch war dieses Verlangen nicht ganz scharf gefaßt, noch war zu viel Beiwerk angehängt; aber wenn es zum Entscheidungskampse kam, dann mußte alles Beiwerk abfallen und der Endzweck mußte sich herausskristallisieren. Ob es dann auch zur Realisierung dieses Endzwecks kam?

b) Spezielle Distuffion.

1. Bundesrat. Abgesehen von der Linken, die den Bundesrat durch eine Zentralgewalt ersetzt haben wollte, waren sich alle Parteien darüber klar, daß der Bundesrat eine für den Norddeutschen Bund notwendige, unerläßliche Institution sei. So gelangte man zur Annahme der Artikel 6—8 des Entwurses. Danach behielt der Bundesrat also seine exekutiven Funktionen gemäß Artikel 8 bei.

Nun war aber die Hoffnung der Fortschrittspartei: eine Zentralsgewalt mit einem verantwortlichen Ministerium, vorderhand ferngerückt.

Jest mußte alles Gewicht gelegt werden auf die Ausgestaltung des Bundespräsidiums. Und hier war der Boden vorbereitet, denn dem Bundespräsidium, d. h. der Krone Preußens, stand schon nach dem Ent-wurf eine überragende Stellung zu. Hier mußten nun die Mittel-parteien ihren Antrag ansehen.

- 2. Bundespräsidium. Zu Art. 11 lagen bor:
- 1. Das Amendement Ausfeld und Schulze: "Das Bunbespräsidium steht der Krone Preußens zu. Dasselbe übt die vollziehende Gewalt in Bundesangelegenheiten nach Maßgabe dieser Verfassung durch verantwortliche Minister aus... (Abs. 2 und 3 fehlt.)

Alle Regierungsakte des Bundespräsidiums bedürfen zu ihrer Gültigskeit der Gegenzeichnung mindestens eines Ministers, welcher dadurch die Verantwortung für den betreffenden Akt dem Bundesrate und dem Reichstage gegenüber übernimmt." (Art. 4.)

2. Das Umendement Errleben, Jensen und Zacha=riae: "Das Bundespräsidium steht der Krone Preußen zu. Dasselbe hat die oberaussehende und vollziehende Gewalt in allen Bundes=angelegenheiten auszuüben; es ist dabei an die Mitwirkung des Bundes=rats und seiner Ausschüsse nur so weit gebunden, als diese Versassung solches ausdrücklich bestimmt." Der mit Abs. 4 des Amendements Ausseld im wesentlichen übereinstimmende Abs. 2 kennt nur eine Verant=wortlichkeit gegenüber dem Reichstag, nicht aber gegenüber dem Bun=desrat.

Das Amendement Ausfeld rührt an die Grundlagen der Berfassung; benn es schließt den Bundesrat und seine Ausschüsse grundsätlich von der vollziehenden Gewalt aus, während das Amendement Ergleben eine Mitwirkung des Bundesrats und seiner Ausschüsse, soweit die Berfassung dies bestimmt, zuläßt.

Die Linke hob hervor, es sei der Antrag gemacht worden, den Bundeskanzler für verantwortlich zu erklären, keineswegs könne man bes greisen, daß man die konstitutionellen Anforderungen "auf ein solch unsendlich geringes Maß reduzieren sollte". Dem trat der sächsische Berstreter Dr. v. Gerber entgegen: "Der Bundeskanzler ist der natürliche vermittelnde Beamte zwischen dem Bundespräsidium und dem Reichstage; er ist der eigentliche Bundesminister und er ist, wie ich das als etwas ganz Selbstverständliches ansehe, auch für seine Handlungen versantwortlich. Nun, dieser Apparat scheint mir vorläusig in der Tat zu genügen. Würde man ein Bundesministerium einführen, so würde man einen konstitutionellen Prachtbau errichten, der hohl wäre."

Noch schärfer faßte das der "Sachverständige in Ministerverantwortlichkeitsfragen", Dr. Gneist-Elberseld: "Man kann eine Verfassung nicht mit der rechtlichen Verantwortlichkeit der Minister ansangen. Man kann vielmehr eine Verfassung mit den dazugehörigen Gesetzen nur als fertig abschließen, indem man das Siegel darauf setzt durch die Sanktion der rechtlichen Verantwortlichkeit. Um einen Minister rechtlich verantwortlich zu machen, muß man erst feststellen, was er in der realen Funktion eines höchsten Staatsdieners zu tun und zu lassen hat; man kann ihn nicht verantwortlich machen, ohne in allen Hauptgebieten der ministeriellen Tätigkeit erst ein Verwaltungsrecht geschaffen zu haben. — Das einzig Zulässige ist die Forderung, die bestimmten Organe der Staatssgewalt zu bezeichnen, die dem Parlamentskörper über Akte der Exekutive Rede und Antwort zu geben haben."

Wirklich, der Linken war es vor allem um das Gerippe des konstitutionellen Staatskörpers zu tun. Alle anderen Fragen verwies man in eine sekundäre Stellung. Während man doch wissen soll, daß das Gerippe eines Körpers noch lange nicht das Leben des Körpers darstellt.

So kam es zur Ablehnung der beiden Amendements. Angenommen wurde nur der Antrag Lette, im Art. 11 des Entwurfs, Alinea 2 gegen Ende einzuschalten: "und zu ihrer Gültigkeit die Genehmigung des Reichstages."

Art. 11 erhielt also folgende Fassung: "Das Prässidium steht der Krone Preußen zu, welche in Ausübung desselben den Bund völkerrechtlich zu vertreten, im Namen des Bundes Krieg zu erstlären und Frieden zu schließen, Bündnisse und andere Verträge mit fremden Staaten einzugehen, Gesandte zu beglaubigen und zu empfangen berechtigt ist.

Insoweit die Verträge mit fremden Staaten sich auf solche Gegenstände beziehen, welche nach Art. 4 in den Bereich der Bundesgesetzgebung gehören, ist zu ihrem Abschluß die Zustimmung des Bundeszrates und zu ihrer Gültigkeit die Genehmigung des Reichstages ersforderlich."

Außerordentlich weitgreifende Besugnisse stehen nach Art. 11 dem Bundespräsidium zu. Dieses Bundespräsidium mußte nun auch mit der Berantwortlichkeit verbunden werden. In diesem Berlangen waren sich Mittelparteien und Fortschrittspartei einig. — Und die Mittelparteien gingen jetzt auch zur Offensive vor. Es brachte der Abgeordnete von Bennigsen ein Amendement ein. Dieses Amendement Bennigsen läßt sich in drei Abschnitte zerlegen:

- 1. Es sollten vom Bundespräsidium außer dem Bundestanzler noch verantwortliche Vorstände für die einzelnen Verwalstungszweige ernannt werden.
- 2. Der Bundeskanzler sollte verantwortlich wers ben für die Regierungshandlungen des Präsidiums.
- 3. Durch ein Gesetz sollte die Berantwortlichkeit und das zur Geltendmachung derselben einzuhaltende Verfahren geregelt werden.

Graf Bismark lehnte diesen Antrag Bennigsen entschieden ab: "Wenn ich das Amendement Bennigsen recht verstehe, so würde es bei seiner Annahme für die preußische Regierung notwendig sein, ihren Einfluß und ihre Stellung in dem Bundesrat dadurch zu schwächen, daß sie denselben nicht in einheitlicher, sondern in kollegialisch er Form ausübte. Bei einer Abstimmung innerhalb dieses Kollegiums — was möglich wäre — könnte sich möglicherweise der Bundeskanzler in der Minorität befinden, indem jeder der mit ihm konkurrierenden

preußischen Kollegen sich auf seine besondere und persönliche Verant= wortlichkeit beriefe."

Man war jest an dem Wendepunkte angekommen. Hier stand Graf Bismarck, der die Bundesregierung mit preußischer Verantwortlichkeit verbinden wollte, dort standen die Parteien, die die Bundesregierung mit der Bundesverantwortlichkeit zu verknüpfen gedachten. Jest beginnt der schärste Rampf.

Bei Art. 15 sette Bennigsen den ersten Abschnitt seines Amendements über die Vorstände der Verwaltungszweige ein. Er sagte dazu: "Das Präsidium hat bestimmte Exekutiv-Besugnisse nach der Vorslage. Diese wollen wir nicht erweitern; die Exekutiv-Besugnisse des Bundesrats, der verbündeten Regierungen sollen nicht gemindert werden. Nur in Beziehung auf die Art und Beise, wie diese Verwaltung, diese Regierungsbesugnisse, welche der Entwurf dem Präsidium beilegt, ausgeübt werden, wollen wir etwas mehr Klarheit in den Entwurf hineinsbringen, als jett in demselben zu sinden ist."

Darauf antwortete Graf Bismarck: "Innerhalb des Bundesrates findet die Souveränität einer jeden Regierung ihren unbestrittenen Ausdruck. Sie aber schaffen eine den Ministerien und höchsten Regierungen der einzelnen Bundesländer vorgesette Spite und Behörde außerhalb des Bundesrats. Es ist und bleibt eine capitis deminutio für die
höchsten Behörden der übrigen Regierungen, wenn sie sich als Gehorsam leistende Organe einer vom Präsidium außerhalb des Bundesrates ernannten höchsten Behörde in Zukunft ansehen sollten. — Ich kann die Bersicherung im Namen sämtlicher Regierungen wiederholen, daß dieses Amendement für sie vollständig unannehmbar ist."

Auch Graf Bethusp-Huc sprach sich in abschlägigem Sinne aus. Das war allerdings ein böses Omen für das Amendement Bennigsen.

Der Antrag Bennigsen hatte aber mit einem Schlage die Frage nach der Berwaltung geöffnet. Diese Frage mußte jest geklärt werden, denn bisher war noch nichts dazu geschehen. So trat der Abgeordnete Laster hervor: "Ich munsche eine positive Erklärung zu hören! Ift es richtig, daß die gesamte Verwaltung dem Bundegrate zu= erteilt ist oder ist es richtig, daß die gesamte Verwaltung nach wie vor bei dem preußischen Staatsministerium und bei den Ministerien der Einzelstaaten verbleibt? Wenn das Eine oder das Andere mahr ift, bann ift kein Plat für unsere Antrage vorhanden." Und Graf Bis= marck erwiderte: "Die Berantwortlichkeit der preußischen Ministerien bleibt genau dieselbe wie vorher. — Daß daraus folge, daß in Preußen oder in jedem anderen Bundesstaat die gesetliche Gültigkeit der Bundes= gesetze noch einer besonderen Zustimmung bedürfe, das kann ich nicht zugeben, sie würden nach der Art, wie sie in dem Bundesrat zustande kommen, getragen sein von der Verantwortung, die das preußische Ministerium dem Lande gegenüber hat, denn es ift, wie gesagt, undenkbar, daß das Verhalten des Bundeskanzlers dauernd und in wichtigen Fragen bes Einverständnisses des preußischen Ministeriums entbehren könnte." Laster bekannte jest: "Meine Unsichten über den Berfassungsentwurf find burch die Erklärung des herrn Prafidenten der Bundes-Rommission vollständig ins Dunkel geraten." - Auch Miquel sprach sich in gleichem Sinne aus: "Ich muß fagen, nach der heutigen Erklärung des Berrn Ministerpräsidenten bin ich außer Stande, den Entwurf in seiner Bebeutung, namentlich in seiner Ruckwirkung auf die einzelnen Berfassungen zu verstehen." Miquel ging aber doch sofort zum Angriff über: "Es hat der Berr Ministerpräsident gesagt, für diejenigen Gegenstände, welche der Kompetenz des Bundes überwiesen werden, würden boch noch die preußischen Minister verantwortlich bleiben. Diesen Sat halte ich geradezu für eine Auflösung des Bundes, wenn man ihn tonsequent durchführt." So erklärte sich einer der bedeutendsten Bertreter der Mittelparteien gegen das Regierungsprogramm. Jest mußte auch Graf Bismard sich babin ausdruden: "Es scheint, dag wir überhaupt gegenseitig im Dunkel tappen." Und Bennigsen mar bereit zu einem Kompromiß. Er machte noch einige Vorschläge zu seinem Antrage, befannte dann aber: "Ich bin der Ansicht, daß der Borsigende der Bundes-Rommissare vollkommen recht hat."

Damit siel das Amendement Bennigsen. —

Die fämpfenden Varteien waren bei einem Bunkte der Erschöpfung angelangt. Als nun der Art. 17 zur Sprache kam, da wurde der erste Sat einstimmig angenommen. Und nun tommt das Merkwürdige. Der zweite Sat des Art. 17 hieß im Entwurf: "Die hiernach von dem Präsidium ausgehenden Anordnungen werden im Namen des Bundes erlassen und von dem Bundeskanzler mitunterzeichnet." Run sprach sich das Amendement Bennigsen dahin aus, man möge diesen zweiten Sat bes Entwurfes dahin andern: "Die Unordnungen und Berfügungen des Bundespräsidii werden im Na= men des Bundes erlassen und bedürfen zu ihrer Bültigkeit der Begenzeichnung des Bundeskanzlers, welcher dadurch die Verantwortlichkeit übernimmt." Und nach gang turger Diskussion murbe biefer Antrag Bennigsen mit großer Mehrheit angenommen. — Eine Entscheidung von außerordentlicher Tragweite. Es soll darauf im Abschnitt C noch näher eingegangen werden, hier sei nur das gejagt: Nach der ersten Fassung des Art. 17, Sat 2 hatte die Mitunterzeichnung nur die Bedeutung einer Beglaubigung der übereinstimmung der Anordnungen des Präsidiums mit den Beschlüssen des Bundesrates. Der Präsident des Bundesrates sollte in fidem des Beschlusses dieses Rollegiums die Anordnungen des Präsidiums mitunterzeichnen. Das Amendement Bennigsen aber machte den Bundeskanzler zu einem verantwortlichen Bundesminister, zu dem einzigen Bundesminister des Norddeutschen Bundes. Es war nun nicht mehr von Bedeutung, wenn der dritte Abschnitt des Amendement Bennigsen über das Berantwortlichkeitsgesetz abgelehnt murde, denn die Gin= fügung des zweiten Abschnittes in die Verfassung war ein außerordent= lich weitfassender Siea.

Der Art. 17 erhielt nun folgende Fassung: "Dem Präsidium steht die Aussertigung und Verkündigung der Bundesgesetze und die Iber-

wachung der Ausführung derselben zu. Die Anordnungen und Bersfügungen des Bundespräsidiums werden im Namen des Bundes erlassen und bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Gegenzeichnung des Bundeskanzlers, welcher dadurch die Berantwortlichkeit übernimmt."

- 3. Reichstag. hier lagen vor:
- 1. Das Amendement Zachariae: "Der Reichstag besteht aus zwei Häusern, einem Oberhaus und einem Unterhaus."
- 2. Das Amendement Braun: "Der Reichstag hat das Recht, bei seinen Beratungen die Anwesenheit des Bundeskanzlers "oder eines Stellvertreters" desselben und der vom Bundespräsidium ernannten Berstreter der einzelnen Bundesverwaltungszweige zu verlangen." (Als neuer Artikel einzustellen.)

Beide Amendements wurden abgelehnt. Der Antrag Zachariae war unglücklich. Wie hätte man denn ein Oberhaus bilden sollen? Und was für ein Schattendasein hätte dieses Oberhaus gehabt zwischen Bundeserat und Reichstag. Und der Antrag Braun wiederholte in seinem zweiten Sate nur das, was bei Art. 15 abgelehnt worden war. Aber einen richetigen, scharfen Gedanken birgt dieses Amendement mit den "Stellveretretern des Bundeskanzlers". Schon Lasker hatte sich in dieser Richetung ausgesprochen in der Diskussion über das Bundespräsidium. Und daß dieser Gedanke richtig war, das hat der Bundesrat mit seinem 1878 vorgeschlagenen Entwurfe eines Stellvertretungsgesetzes bezeugt, der den Hauptgedanken des 1867 abgelehnten Antrags angenommen hat.

4. Bundestriegsmeister und den Bundesmarineminister, welche diese Gesschäftszweige verwalten und dafür dem Reichstage verantwortlich sind. Bis zur definitiven Organisation des Bundeskriegswesens und Bundessmarinewiens und Bundessmarinewesens und Bundessmarinewesens wird die Verwaltung derselben durch den königlich preußisschen Kriegs- und Marineminister geführt." Nur Waldeck sprach für diesen Antrag, sonst zeigte sich kein Interesse dafür. Das Amendement Duncker siel.

Das Amendement Bennigsen hatte durch eine geringfügige Anderung der Entwurfsfassung seinen Erfolg erreicht, dieser zu greifbare Zentralissationsgedanke Dunckers aber mußte fallen.

C. Bundeskanzleramt und Bundeskanzlerverantwortlichkeit 1867—1871.

(Gine furze Beleuchtung.)

Die weitgreifende Bedeutung des Amendements Bennigsen wird vielleicht am besten charakterisiert durch die Reichstagsrede des Fürsten Bismarck vom 5. März 1878: "Als der Bersfassungsentwurf für den Norddeutschen Bund zuerst zur Revision geslangte, da war der Reichskanzler durchaus nicht mit den bedeutenden Attributen ausgestattet, die ihm durch den einsachen Sat, der sich heute in Art. 17 der Verfassung besindet, zugeschoben sind. Er ist damals durch

ine Abstimmung in das jetige Maß hineingewachsen, während er vorser einsach das war, was man in Franksurt in bundestäglichen Zeiten inen Präsidialgesandten nannte, der seine Instruktionen von dem preußischen Minister der Auswärtigen Angelegenheiten zu empfangen hatte, nd der nebenher das Präsidium im Bundesrate hatte. Nun wurde urch den Art. 17 die Bedeutung des Reichskanzlers plötlich zu der ines kontrasignierenden Ministers und nach der ganzen stellung nicht mehr eines Unterstaatssekretärs für deutsche Angelegenseiten im Auswärtigen preußischen Ministerium, wie es ursprünglich ie Meinung war, sondern zu der eines leiten den Reichsministers in ist ersinausgeschoben."

Diese wichtige Anderung schuf erst den Keim, aus dem sich im ause der folgenden Dezennien jener reiche Apparat von Reichsbehörden ntwickeln konnte, in dem sich die fortschreitende Machtentsaltung der teichsgewalt verkörpert.

Aus dieser Versassungsänderung sproß nicht nur hervor eine Fülle on Reichsinstitutionen, dieses Amendement von Bennigsen hatte auch ur Folge, daß Bismarck selbst die Zügel des Reichsregiments in seine vand nahm.

Es bleibt ein unvergänglicher Ruhmestitel von Bennigsens und der tit ihm das gleiche politische Ziel Verfolgenden, selbst gegen den Willen ines überragenden Meisters der Staatskunst diesen Sieg ersochten zu aben.

Mit der Umwandlung des Amtes des Bundeskanzlers in das eines dundesministers war auch die Notwendigkeit der Einsetzung eines höheren deamten als Vertreters und Gehilsen des Bundeskanzlers oder auch einer Rehrheit solcher Personen gegeben. Graf Bismarck wandte sich an den direktor im preußischen Handelsministerium Rudolf Delbrück iste in einer Denkschrift in prägnanter Weise zusammen, daß zu den lufgaben des Bundeskanzleramts gehören sollten:

- "1. Die wirkliche Verwaltung der Post und Telegraphie, der Konilate und des Bundeskassen= und Rechnungswesens.
- 2. Die fortlaufende organisierte Kontrolle über die Verwaltung der bille und Verbrauchsabgaben.
- 3. Die überwachung der Ausführung aller auf andere Materien exüglichen Bundesgesetze."

Durch Präsidialerlaß vom 12. August 1867 wurde die Errichtung es Bundeskanzleramts genehmigt und Delbrück zum Präsidenten dieser behörde ernannt. An der Spițe des Bundeskanzleramts stand also der lundeskanzler, Präsident des Königlich preußischen Staatsministeriums nd königlich preußischer Minister der Auswärtigen Angelegenheiten, iras von Bismarck, unter ihm als Präsident des Amtes Delbrück, dem vei vortragende Käte (seit 1869 drei) unterstellt waren.

Seit dem 12. Mai 1871 führte das Bundeskanzleramt den Namen leichskanzleramt. In ihm war die schärfte Zentralisation urchgeführt. Das Prinzip der Zentralisierung blieb das beherrschenden Shstem der deutschen Reichsbehörden. — Und erst der entwickelte

Organismus der Zentralbehörden des Reichs hat die weitreichende und fruchtbare Tätigkeit einer ausgebehnten selbständigen Reichsverwaltung ermöglicht. —

So wurde die Organisation der Reichsbehörden in eine gang andere Bahn gelenkt, als man sie bei der Gründung des Norddeutschen Bundes beabsichtigt und vorausgesehen hatte. Doch den Grund zu dieser ganzen Entwicklung legte die Verfassung des Nordbeutschen Bundes.

Literatur.

- 1. Ernft Bezold: Materialien ber beutschen Reichsverfassung, 3 Bande, Berlin 1873.
- 2. Baul Laband: Staatsrecht des beutschen Reiches, 4. Bb. Tübingen, Mohr, 1911.
- 3. Eduard Rosenthal: Die Reichsregierung. In Festgabe für Thon. Jena 1911. 4. Heinrich von Treitschke: Historische und politische Aufsätze, 3. Bb., 5. Aufl.
- 5. Zehn Jahre beutscher Kämpfe. I. Bb. 1865—1870. 6. Anschüß: Das preußisch=deutsche Problem. Tübingen 1922.
- 7. D. Kollreuter: Das parlamentarische System in den deutschen Landesverfassungen. Tübingen 1922.

Gedanken zur Gendung der Schweiz.

Bon Elifabeth Sulzer.

Fis hat heute besonderen Reiz, eines sehr friedlichen Buches über die Schweiz zu gedenken, heute, wo durch das herbe Urteil des Grafen Renserling das Thema Schweiz selbst für den Schweizer in eine Luft nachdenklichen oder widerspenstigen Fragens gehoben worden ist. Es ist wenig wesentlich, zu ergründen, ob dieses Urteil trop oder wegen des Urteilenden gerecht oder ungerecht ift — die Frage geht einzig darnach, ob es zutrifft oder nicht. Und es ist auf jeden Fall eine reinliche und reinigende Angelegenheit, die Gleichung oder Nichtgleichung des eigenen Wesens wieder einmal nachzurechnen.

Da mag man sich denn als sanften Helfer die "Briefe aus der Schweiz" von Wilhelm Schäfer zugesellen. Die Briefe sind zuerst in der mit ihrer Berbindlichkeit sehr unverbindlichen Luft der "Münchner Neuesten Nachrichten" erschienen und liegen jetzt ver= mehrt um das "Erlebnis in Tirol" bei Georg Müller in Buchform vor.

Ferien briefe, das sind Schäfers Betrachtungen. Zeugnisse einer Lebenshaltung, die sich die Muße gewährt, alle Dinge an sich herankommen zu lassen, sie schauend zu genießen, ihre äußere Einheit auf dem Wege sinnbildlichen Erfassens als innere zu begreifen und nicht sich hinein zu begeben in wenig ausruhende Zergliederung der Eindrücke, eine Zergliederung, die aber schließlich doch erst jene äußere Einheit als innere zu erweisen vermöchte. Und es sind auch die Briefe eines Deutschen. Denn nur der Deutsche ist so inniger, rückhalt=